



AUTO1 Group SE

München

Amtsgericht München, HRB 241031

ORDENTLICHE HAUPTVERSAMMLUNG 2026

Das Vergütungssystem für die Mitglieder des Aufsichtsrates wurde mit einer Mehrheit von 99,84 % der gültigen abgegebenen Stimmen von der Hauptversammlung am 4. Juni 2026 gebilligt und die neue Vergütung entsprechend beschlossen.

8. Beschlussfassung über die Anpassung der Vergütung des Aufsichtsrats und des Vergütungssystems für die Mitglieder des Aufsichtsrats sowie die entsprechende Änderung von § 13 der Satzung

Gemäß § 113 Abs. 3 Satz 1 und 2 AktG hat die Hauptversammlung börsennotierter Gesellschaften mindestens alle vier Jahre über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder Beschluss zu fassen. Zuletzt hat die Hauptversammlung der AUTO1 Group SE vom 9. Juni 2022 unter Tagesordnungspunkt 8 einen Beschluss über das Vergütungssystem der Mitglieder des Aufsichtsrats gefasst.

Seit dem Geschäftsjahr 2022 ist die Aufsichtsratsvergütung nicht angepasst worden. Angesichts des signifikanten Wachstums des operativen Geschäfts von AUTO1, sowie der erneut gestiegenen regulatorischen Anforderungen beobachtet die Gesellschaft deutlich gestiegene zeitliche und inhaltliche Anforderungen an die Arbeit der Aufsichtsratsmitglieder. Im Hinblick auf diese höheren Anforderungen und mit Blick auf die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder anderer vergleichbarer Gesellschaften wird eine punktuelle und moderate Erhöhung der Aufsichtsratsvergütung entsprechend der Empfehlung eines für diese Frage beauftragten Vergütungsberaters für erforderlich erachtet. Dabei trägt eine marktkonforme, attraktive Vergütung dazu bei, qualifizierte Kandidaten für den Aufsichtsrat gewinnen und halten zu können.

Aus diesen Gründen ist beabsichtigt, die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats und das Vergütungssystem für die Mitglieder des Aufsichtsrats sowie die Satzung in § 13 entsprechend anzupassen. Dies betrifft die Vergütung der einfachen Mitglieder, des stellvertretenden Vorsitzenden sowie des Vorsitzenden des Aufsichtsrats. Zugleich soll die Vergütung für die Mitgliedschaft sowie den Vorsitz in Ausschüssen des Aufsichtsrats angeglichen und angehoben werden. Der Umfang der beabsichtigten Anpassungen entspricht im Wesentlichen den Empfehlungen des beauftragten Vergütungsberaters. Er bleibt jedoch in einigen Punkten zum Teil deutlich hinter diesen zurück.

Die neuen Regelungen zur Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats sowie das hier vorgelegte Vergütungssystem für die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen ab dem 1. Januar 2026

gelten. Das angepasste Vergütungssystem für die Mitglieder des Aufsichtsrats sowie eine nähere Beschreibung der Vergütungsänderung ist ab dem Zeitpunkt der Einberufung sowie auch während der Hauptversammlung über die Internetseite der Gesellschaft unter

<https://ir.auto1-group.com/de/events#agm>

zugänglich.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

a. Vergütungsanpassung und Satzungsänderung

Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats wird mit Wirkung ab dem 1. Januar 2026 entsprechend dem unter diesem Tagesordnungspunkt 8 neuzufassenden § 13 der Satzung angepasst.

Hierzu wird § 13 der Satzung geändert und insgesamt wie folgt neu gefasst:

**„§ 13
Vergütung**

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält eine jährliche Festvergütung in Höhe von EUR 80.000,00 (in Worten: Euro achtzigtausend); der Aufsichtsratsvorsitzende erhält abweichend hiervon eine jährliche Festvergütung in Höhe von EUR 240.000,00 (in Worten: Euro zweihundertvierzigtausend) und der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende in Höhe von EUR 160.000,00 (in Worten: Euro einhundertsechzigtausend).*
- (2) Für die Mitgliedschaft in Ausschüssen des Aufsichtsrats gilt Folgendes: die Mitgliedschaft in einem ersten Ausschuss des Aufsichtsrats ist mit der jährlichen Festvergütung nach Absatz 1 abgegolten. Erst ab der Mitgliedschaft in einem zweiten Ausschuss erhält das jeweilige Aufsichtsratsmitglied eine zusätzliche jährliche Ausschussvergütung in Höhe von EUR 10.000,00 (in Worten: Euro zehntausend) je weiterer Ausschussmitgliedschaft. Der Vorsitz in einem Ausschuss des Aufsichtsrats wird unabhängig von der Anzahl der Ausschussmitgliedschaften gesondert vergütet. Jeder Vorsitzende eines Ausschusses des Aufsichtsrats erhält zusätzlich eine jährliche Vergütung in Höhe von EUR 20.000,00 (in Worten: Euro zwanzigtausend); abweichend hiervon erhalten der Vorsitzende des Prüfungs- und Risikoausschusses und der Vorsitzende des Marketing- und Brandingausschusses eine jährliche Vergütung in Höhe von EUR 45.000,00 (in Worten: Euro fünfundvierzigtausend). Der Aufsichtsratsvorsitzende sowie der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende erhalten keine zusätzliche Vergütung für die Mitgliedschaft oder den Vorsitz in Ausschüssen nach diesem Absatz 2; diese ist bereits mit der jährlichen Festvergütung nach Absatz 1 vollständig abgegolten.*
- (3) Die Vergütung nach diesem § 13 gilt ab dem 1. Januar 2026. Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ist zahlbar nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres. Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils eines Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat oder dem jeweiligen Ausschuss angehören*

oder das Amt des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder des Vorsitzenden eines Ausschusses innehaben, erhalten eine entsprechend zeitanteilige Vergütung, wobei angefangene Monate voll vergütet werden. Für Rumpfgeschäftsjahre ist ebenfalls eine entsprechend zeitanteilige Vergütung geschuldet.

- (4) *Für jede persönliche Teilnahme an einer Aufsichtsratssitzung (Anwesenheit vor Ort) oder an einem sonstigen Termin bei der Gesellschaft, der die persönliche Anwesenheit des Aufsichtsratsmitglieds vor Ort erfordert, wird dem anwesenden Aufsichtsratsmitglied ein Betrag von EUR 1.000,00 (bei Anreise aus Deutschland) bzw. EUR 2.000,00 (bei Anreise aus dem Ausland) gewährt; finden mehrere Termine am selben Tag statt, wird der vorstehende Betrag nur einmal gewährt. Erstreckt sich die Sitzung bzw. der Termin über mehrere, unmittelbar aufeinander folgende Tage oder finden mehrere Sitzungen bzw. Termine an mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Tagen statt, so wird einem anwesenden Aufsichtsratsmitglied (unabhängig vom Reiseort) für den zweiten und jeden darauf folgenden Sitzungstag bzw. Tag des Termins ein weiterer Betrag von jeweils EUR 1.000,00 gewährt.*
- (5) *Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern über die Vergütung gemäß vorstehenden Absätzen hinaus die ihnen bei der Ausübung ihres Aufsichtsratsmandats vernünftigerweise entstehenden Auslagen sowie die auf ihre Vergütung und Auslagen etwaig entfallende Umsatzsteuer. Auslagen im Zusammenhang mit der persönlichen Teilnahme an einer Aufsichtsratssitzung oder einem sonstigen Termin sind mit der Regelung nach Absatz 4 abgegolten und werden nicht erstattet, soweit im Einzelfall nicht höhere Auslagen nachgewiesen werden.*
- (6) *Für die Mitglieder des Aufsichtsrats wird von der Gesellschaft in angemessener Höhe eine separate Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Organmitglieder (sogenannte „D&O-Versicherung“) abgeschlossen.“*

b. Beschluss über das Vergütungssystem für die Mitglieder des Aufsichtsrats

Das unter

<https://ir.auto1-group.com/de/events#agm>

abrufbare angepasste Vergütungssystem für die Mitglieder des Aufsichtsrats wird unter Berücksichtigung der unter Tagesordnungspunkt 8 lit. a vorgesehenen Neufassung von § 13 der Satzung der Gesellschaft bewilligt.

VERGÜTUNGSSYSTEM FÜR DIE MITGLIEDER DES AUFSICHTSRATS DER AUTO1 GROUP SE

I. Überprüfung der Aufsichtsratsvergütung

Die aktuelle Vergütung des Aufsichtsrats der AUTO1 Group SE ist seit der letzten Vorlage des Aufsichtsratsvergütungssystems auf der Hauptversammlung 2022 unverändert. In diesem Zeitraum sind jedoch aufgrund zunehmender regulatorischer Anforderungen und gesamtwirtschaftlicher Herausforderungen die Verantwortlichkeiten und der Zeitaufwand der Mitglieder des Aufsichtsrats kontinuierlich gewachsen.

Der Aufsichtsrat hat dies zum Anlass genommen, unter Hinzunahme eines externen, unabhängigen Vergütungsberaters eine Überprüfung der aktuellen Ausgestaltung der Aufsichtsratsvergütung vorzunehmen.

Die angepasste Aufsichtsratsvergütung steht im Einklang mit den regulatorischen Anforderungen, und soll eine weiterhin marktkonforme, attraktive Vergütung gewährleisten, um qualifizierte Kandidatinnen und Kandidaten für den Aufsichtsrat gewinnen und halten zu können.

Das angepasste System der Aufsichtsratsvergütung sowie die wesentlichen Änderungen werden im Folgenden abgebildet.

II. Änderungen der Aufsichtsratsvergütung

Die Änderungen an der Aufsichtsratsvergütung stellen sich wie folgt dar:

Gremium	Aktuelle Vergütung	Neue Vergütung
Aufsichtsrat	Einfache Mitgliedschaft: EUR 50.000 Vorsitzender: EUR 150.000 Stellvertretender Vorsitzender: EUR 60.000	Einfache Mitgliedschaft: EUR 80.000 (inkl. einer Ausschussmitgliedschaft) Vorsitzender: EUR 240.000 Stellvertretender Vorsitzender: EUR 160.000
Prüfungs- und Risikoausschuss	Einfache Mitgliedschaft: EUR 5.000 Vorsitzender: zusätzlich EUR 45.000	Einfache Mitgliedschaft: EUR 10.000 Vorsitzender: zusätzlich EUR 45.000
Marketing- und Brandingausschuss	Einfache Mitgliedschaft: EUR 5.000 Vorsitzender: zusätzlich EUR 45.000	Einfache Mitgliedschaft: EUR 10.000 Vorsitzender: zusätzlich EUR 45.000
ESG-Ausschuss	Einfache Mitgliedschaft: EUR 5.000 Vorsitzender: zusätzlich EUR 20.000	Einfache Mitgliedschaft: EUR 10.000 Vorsitzender: zusätzlich EUR 20.000
Präsidialausschuss	Einfache Mitgliedschaft: EUR 5.000 Vorsitzender: zusätzlich EUR 5.000	Einfache Mitgliedschaft: EUR 10.000 Vorsitzender: zusätzlich EUR 20.000

Für die einfache Mitgliedschaft im Aufsichtsrat wird die jährliche Vergütung von bislang EUR 50.000 auf künftig EUR 80.000 angehoben. In der neuen Vergütung ist dabei bereits die

Mitgliedschaft in einem Ausschuss enthalten. Die Einbeziehung einer Ausschussmitgliedschaft in die Grundvergütung dient der Vereinfachung und spiegelt die in der Praxis übliche Mitwirkung jedes Aufsichtsratsmitglieds in mindestens einem Ausschuss wider. Eine gesonderte Vergütung wird daher erst ab der Übernahme weiterer Ausschussmandate gewährt. Auch die Vergütung für den Vorsitz wird erhöht. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält künftig EUR 240.000 statt bisher EUR 150.000. Für den stellvertretenden Vorsitzenden steigt die Vergütung von bislang EUR 60.000 auf künftig EUR 160.000.

Die Vergütung der Ausschusstätigkeiten wird ebenfalls angepasst. Für die einfache Mitgliedschaft in den Ausschüssen wird die Vergütung jeweils von EUR 5.000 auf EUR 10.000 erhöht. Dies betrifft den Prüfungs- und Risikoausschuss, den Marketing- und Brandingausschuss, den ESG-Ausschuss sowie den Präsidialausschuss.

Die zusätzliche Vergütung für den Vorsitz in einzelnen Ausschüssen bleibt teilweise unverändert. So erhalten die Vorsitzenden des Prüfungs- und Risikoausschusses sowie des Marketing- und Brandingausschusses weiterhin eine zusätzliche Vergütung in Höhe von EUR 45.000, während der Vorsitz im ESG-Ausschuss unverändert mit zusätzlich EUR 20.000 vergütet wird. Im Präsidialausschuss wird die zusätzliche Vergütung für den Vorsitz hingegen erhöht und steigt von bislang EUR 5.000 auf künftig EUR 20.000.

Insgesamt berücksichtigt die Neuregelung zugleich die gestiegene Bedeutung sowie den höheren zeitlichen und inhaltlichen Aufwand der Aufsichtsratsstätigkeit, insbesondere im Bereich der Ausschussarbeit.

III. Grundsätze des Vergütungssystems

Die Vergütung des Aufsichtsrats der AUTO1 Group SE ist in § 13 der Satzung geregelt.

Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats wurde mit Wirkung ab dem 1. Januar 2026 entsprechend dem unter Tagesordnungspunkt 8 der ordentlichen Hauptversammlung vom 4. Juni 2026 neuzufassenden § 13 der Satzung angepasst.

Die neue Vergütungsregelung gemäß § 13 der Satzung lautet wie folgt:

§ 13 Vergütung

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält eine jährliche Festvergütung in Höhe von EUR 80.000,00 (in Worten: Euro achtzigtausend); der Aufsichtsratsvorsitzende erhält abweichend hiervon eine jährliche Festvergütung in Höhe von EUR 240.000,00 (in Worten: Euro zweihundertvierzigtausend) und der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende in Höhe von EUR 160.000,00 (in Worten: Euro einhundertsechzigtausend).*
- (2) Für die Mitgliedschaft in Ausschüssen des Aufsichtsrats gilt Folgendes: die Mitgliedschaft in einem ersten Ausschuss des Aufsichtsrats ist mit der jährlichen Festvergütung nach Absatz 1 abgegolten. Erst ab der Mitgliedschaft in einem zweiten Ausschuss erhält das jeweilige Aufsichtsratsmitglied eine zusätzliche jährliche Ausschussvergütung in Höhe von EUR 10.000,00 (in Worten: Euro zehntausend) je weiterer Ausschussmitgliedschaft. Der Vorsitz in einem Ausschuss des Aufsichtsrats wird unabhängig von der Anzahl der*

Ausschussmitgliedschaften gesondert vergütet. Jeder Vorsitzende eines Ausschusses des Aufsichtsrats erhält zusätzlich eine jährliche Vergütung in Höhe von EUR 20.000,00 (in Worten: Euro zwanzigtausend); abweichend hiervon erhalten der Vorsitzende des Prüfungs- und Risikoausschusses und der Vorsitzende des Marketing- und Brandingausschusses eine jährliche Vergütung in Höhe von EUR 45.000,00 (in Worten: Euro fünfundvierzigtausend). Der Aufsichtsratsvorsitzende sowie der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende erhalten keine zusätzliche Vergütung für die Mitgliedschaft oder den Vorsitz in Ausschüssen nach diesem Absatz 2; diese ist bereits mit der jährlichen Festvergütung nach Absatz 1 vollständig abgegolten.

- (3) Die Vergütung nach diesem § 13 gilt ab dem 1. Januar 2026. Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ist zahlbar nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres. Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils eines Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat oder dem jeweiligen Ausschuss angehören oder das Amt des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder des Vorsitzenden eines Ausschusses innehaben, erhalten eine entsprechend zeitanteilige Vergütung, wobei angefangene Monate voll vergütet werden. Für Rumpfgeschäftsjahre ist ebenfalls eine entsprechend zeitanteilige Vergütung geschuldet.*
- (4) Für jede persönliche Teilnahme an einer Aufsichtsratssitzung (Anwesenheit vor Ort) oder an einem sonstigen Termin bei der Gesellschaft, der die persönliche Anwesenheit des Aufsichtsratsmitglieds vor Ort erfordert, wird dem anwesenden Aufsichtsratsmitglied ein Betrag von EUR 1.000,00 (bei Anreise aus Deutschland) bzw. EUR 2.000,00 (bei Anreise aus dem Ausland) gewährt; finden mehrere Termine am selben Tag statt, wird der vorstehende Betrag nur einmal gewährt. Erstreckt sich die Sitzung bzw. der Termin über mehrere, unmittelbar aufeinander folgende Tage oder finden mehrere Sitzungen bzw. Termine an mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Tagen statt, so wird einem anwesenden Aufsichtsratsmitglied (unabhängig vom Reiseort) für den zweiten und jeden darauf folgenden Sitzungstag bzw. Tag des Termins ein weiterer Betrag von jeweils EUR 1.000,00 gewährt.*
- (5) Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern über die Vergütung gemäß vorstehenden Absätzen hinaus die ihnen bei der Ausübung ihres Aufsichtsratsmandats vernünftigerweise entstehenden Auslagen sowie die auf ihre Vergütung und Auslagen etwaig entfallende Umsatzsteuer. Auslagen im Zusammenhang mit der persönlichen Teilnahme an einer Aufsichtsratssitzung oder einem sonstigen Termin sind mit der Regelung nach Absatz 4 abgegolten und werden nicht erstattet, soweit im Einzelfall nicht höhere Auslagen nachgewiesen werden.*
- (6) Für die Mitglieder des Aufsichtsrats wird von der Gesellschaft in angemessener Höhe eine separate Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Organmitglieder (sogenannte „D&O-Versicherung“) abgeschlossen.*

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ist entsprechend der überwiegenden Marktpraxis bei börsennotierten Gesellschaften in Deutschland als reine Festvergütung ausgestaltet. Zusätzlich erhalten die Aufsichtsratsmitglieder für jede persönliche Teilnahme an einer Aufsichtsratssitzung (Anwesenheit vor Ort) oder an einem sonstigen Termin bei der Gesellschaft, der die persönliche Anwesenheit des Aufsichtsratsmitglieds vor Ort erfordert, eine pauschale Entschädigung.

Erfolgsabhängige Bestandteile sind nicht enthalten. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass eine reine Festvergütung der Aufsichtsratsmitglieder am besten geeignet ist, die Unabhängigkeit des Aufsichtsrats zu stärken und der unabhängig vom Unternehmenserfolg zu erfüllenden Beratungs- und Überwachungsfunktion des Aufsichtsrats Rechnung zu tragen.

Höhe und Ausgestaltung der Aufsichtsratsvergütung stellen sicher, dass die Gesellschaft in der Lage ist, qualifizierte Kandidatinnen und Kandidaten für eine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der Gesellschaft zu gewinnen; hierdurch trägt die Aufsichtsratsvergütung nachhaltig zur Förderung der Geschäftsstrategie sowie zur langfristigen Entwicklung der Gesellschaft bei. Die bestehende Vergütungsregelung berücksichtigt insbesondere auch die Empfehlung G.17 und die Anregung G.18 Satz 1 des Deutschen Corporate Governance Kodex in seiner derzeit geltenden Fassung.

Das System für die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird von der Hauptversammlung auf Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat beschlossen. Die Vergütung wird regelmäßig, mindestens alle vier Jahre, von Vorstand und Aufsichtsrat daraufhin überprüft, ob Höhe und Ausgestaltung noch marktgerecht sind und in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben des Aufsichtsrats sowie der Lage der Gesellschaft stehen. Sie ist nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat in ihrer derzeitigen Ausgestaltung – unter Berücksichtigung der unter Tagesordnungspunkt 8 der Hauptversammlung vom 4. Juni 2026 beschlossenen Anpassungen – angemessen, wird aber für den Fall neuer gesetzlicher Pflichten bzw. anderweitiger Aufgabenerweiterungen überprüft werden.

Die Vergütungs- und Beschäftigungsbedingungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer waren und sind für die Ausgestaltung der Vergütung des Aufsichtsrats ohne Bedeutung. Dies ergibt sich daraus, dass die Aufsichtsratsvergütung für eine Tätigkeit gewährt wird, die sich aufgrund ihrer Beratungs- und Überwachungsfunktion grundlegend von der Tätigkeit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unterscheidet. Etwaigen Interessenkonflikten bei der Prüfung des Vergütungssystems wirkt die gesetzliche Kompetenzordnung entgegen. Diese weist die Entscheidungsbefugnis über die Aufsichtsratsvergütung der Hauptversammlung zu. Vorstand und Aufsichtsrat unterbreiten ihr hierfür einen entsprechenden Beschlussvorschlag. Somit ist ein System der gegenseitigen Kontrolle bereits in den gesetzlichen Regelungen verankert.

Da die Vergütung des Aufsichtsrats unmittelbar durch Beschluss der Hauptversammlung festgesetzt ist, werden vergütungsbezogene Rechtsgeschäfte nach § 87a Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 AktG mit den Mitgliedern des Aufsichtsrats nicht abgeschlossen. Die Vergütungssysteme enthalten ferner keine Zusagen von Entlassungsentzündigungen sowie Ruhegehalts- und Vorruhestandsregelungen.

IV. Keine variable Vergütung und keine vergütungsbezogenen Rechtsgeschäfte

Da das Vergütungssystem keine variablen Vergütungsbestandteile beinhaltet, entfällt die Angabe des relativen Anteils von festen und variablen Vergütungsbestandteilen im Sinne des § 87a Abs. 1 S. 2 Nr. 3 AktG. Ferner entfallen Angaben gemäß § 87a Abs. 1 S. 2 Nr. 4, 6, 7 AktG.

V. Einbeziehung der Vergütungs- und Beschäftigungsbedingungen der Arbeitnehmer gemäß § 87a Abs. 1 S. 2 Nr. 9 AktG

Eine rechtlich verbindliche Verknüpfung der Vergütungs- und Beschäftigungsbedingungen der Arbeitnehmer ist nicht in der Vergütungsregelung verankert, entspricht nicht der Funktionsverschiedenheit des nicht operativ tätigen Aufsichtsrats und würde die Entscheidungsfreiheit der Aktionäre über die Vergütung des Aufsichtsrats ungebührlich einschränken.